

Satzung der Stadt Brühl

nach § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW S. 2023) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 26.05.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt die Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft. Der Stadtdirektor hat die Anlage zur Satzung mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes unverzüglich zu berichtigen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brühl, 26.05.1986



DER BÜRGERMEISTER

Wilhelm Schmitz
(Wilhelm Schmitz)

Genehmigung

Gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Stadt Brühl am 26.05.1986 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Brühl/An Haus Vendel.

Köln, den 16.09.1986

Der Regierungspräsident Köln
Az.: 35.2.91-3101-56.86

Im Auftrage:

gez. Lingohr

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Siehe Seite 3

Brühl, den 20.10.1986



DER BÜRGERMEISTER

Wilhelm Schmitz
(Wilhelm Schmitz)

Stadt Brühl
Der Stadtdirektor

Brühl, den 29.11.1986

Vorgenannte Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Brühl am 28.11.1986 öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist gemäß § 2 mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.



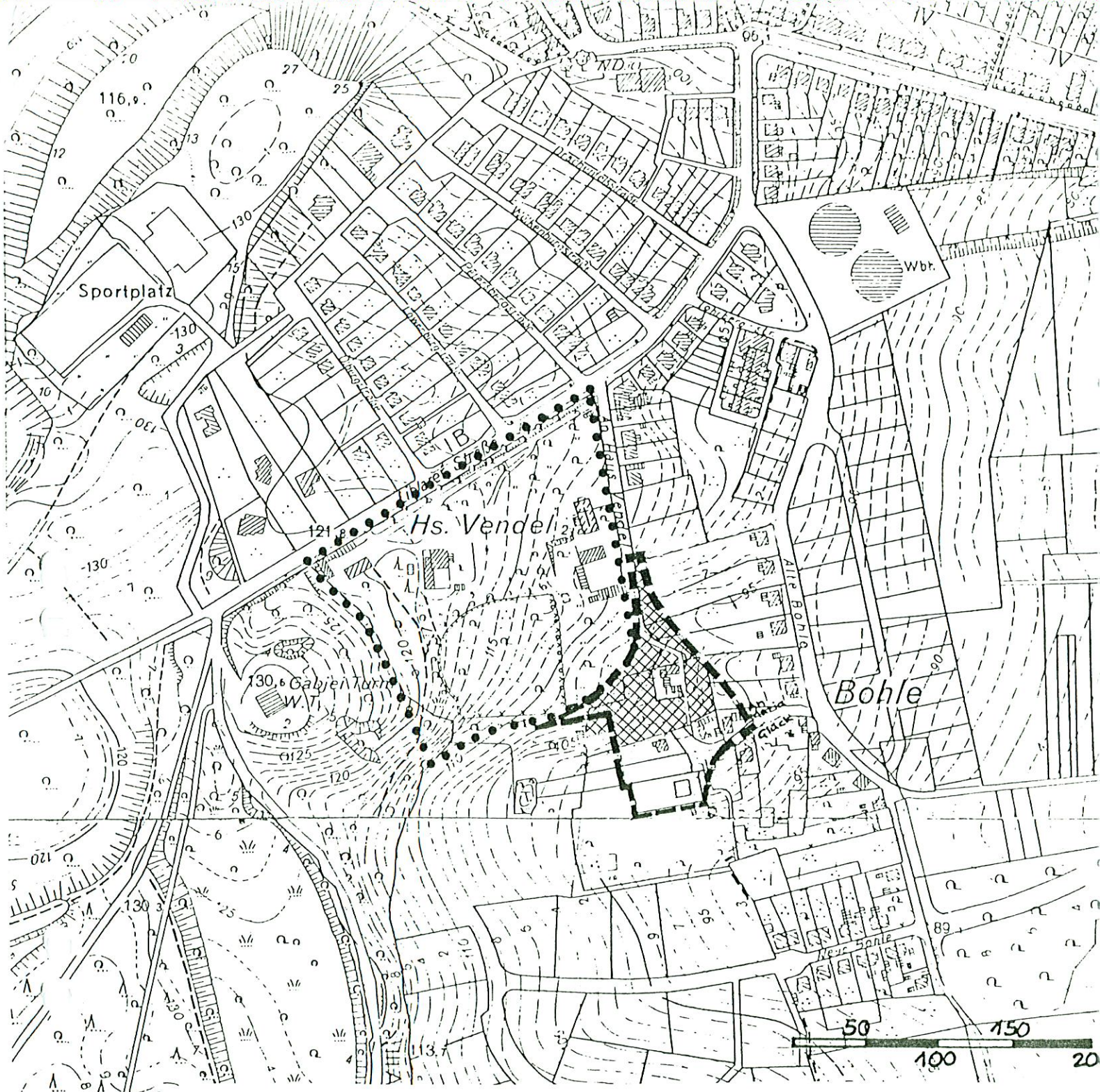
In Vertretung:

Friedrich Fröhlich
(Fröhlich)

Hinweis:

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Stadtdirektor der Stadt Brühl, Rathaus, 5040 Brühl, geltend gemacht werden.

Die Satzung kann während der Sprechstunden, montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 bis 16.00 Uhr, im Planungsamt, Clemens-August-Straße 34, Zimmer 13, 5040 Brühl, eingesehen werden.



Legende



Grenze des Geltungsbereiches der
Satzung nach § 34 (2) BBauG



Grenze des Bebauungsplanes Nr. 10 I



Abrundungsgrundstücke